

fung von Transportmitteln bzw. Transportgut erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen verursacht. Diese Auswirkungen können auch in außergewöhnlich hohen finanziellen Schäden bestehen.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist nicht erfüllt bei Totalschäden an Pkws und bei weniger schwerwiegenden Schadensfolgen an bedeutenden Sachwerten, z. B. im Zusammenhang mit dem Entgleisen von Eisenbahnwaggons.

3. Zu den Anforderungen an einen schweren Fall des § 196 StGB

Die Voraussetzungen des schweren Falls der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB werden in beiden Alternativen ihrem Inhalt nach einheitlich durch eine besonders große Verantwortungslosigkeit gekennzeichnet. Sie liegt bei einer riskanten, insbesondere das Leben und die Gesundheit anderer Menschen kraß mißachtenden Verhaltensweise vor. Das Ausmaß der Folgen ist für die Begründung der Rücksichtslosigkeit bzw. der verantwortungslosen Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht maßgebend.

Rücksichtslosigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn der schwere Verkehrsunfall von einem Verkehrsteilnehmer herbeigeführt wurde, dessen Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigt war. Unter Beachtung der konkreten Verkehrssituation kann sich Rücksichtslosigkeit auch zeigen, wenn ein Fahrzeugführer

- bedenkenlos Fußgängerüberwege befährt, auf denen sich Fußgänger befinden, oder die Bestimmungen über das Einfahren in die Haltestelle bei haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln mißachtet;
- trotz Gegenverkehrs oder an unübersichtlichen Stellen riskant überholt;
- die besondere Vorsicht gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Bürgern bewußt verletzt;
- die Regeln der Vorfahrt oder die Verkehrsregelung durch Farbzeichen bzw. durch Zeichen der Verkehrsposten „Halt“ mißachtet.

Eine rücksichtslose Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit oder des Eigentums anderer (§ 196 Abs. 3 Ziff. 2, 1. Alternative) kann nur bewußt (§§ 7 oder 8 Abs. 1 StGB) erfolgen.

4. Zu den Voraussetzungen fahrlässiger Schuld

Die Prüfung und Feststellung der Schuld in Verkehrsstrafsachen ist auf der Grundlage der auf der 6. Plenartagung des Obersten Gerichts der DDR vom 28. März 1973 dargelegten Standpunkte (NJ-Beilage 3/73 zu Heft 9) vorzunehmen.

4.1. Folgende Rechtspflichtverletzungen können unter Berücksichtigung aller anderen wesentlichen Umstände eine besonders leichtfertige Einstellung zu den Anforderungen im Straßenverkehr offenbaren und den Grad der Schuld erhöhen:

- Führen eines Kraftfahrzeugs bei verminderter Fahrtüchtigkeit;
- unangemessen hohe Geschwindigkeit bei der Annäherung an Fußgängerüberwege oder Haltestellen mit ein-fahrenden oder haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Nichtbeachten der besonderen Vorsicht gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Personen;
- bewußte Mißachtung der Regeln der Vorfahrt und der Verkehrsregelung „Halt“;
- Überholen trotz Gegenverkehrs und an unübersichtlichen Stellen;
- mehrfacher Fahrspurwechsel ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr, insbesondere auf den Sicherheitsabstand (Lückenspringen);
- Fahren mit nicht **Verkehrs-** oder **betriebssicheren** Fahrzeugen.

Die Bestimmung der konkreten Schwere der Rechtspflichtverletzung erfordert im Einzelfall die komplexe

Berücksichtigung aller maßgebenden Tatumsstände. Dazu gehören

- die jeweilige Verkehrsdichte;
- die Straßenverhältnisse;
- die konkreten Sicht- und Witterungsverhältnisse;
- die Straßenführung und die Beschilderung der Straße mit Verkehrszeichen und Verkehrsleittafeln;
- die Art des Kraftfahrzeugs.

Es ist nicht statthaft, häufig vorkommende Verkehrs-pflichtverletzungen unabhängig vom Einzelfall generell als schwerwiegend zu beurteilen.

4.2. Für die Beantwortung der Frage, ob die Möglichkeit der Herbeiführung tatbestandsmäßiger Folgen vorausgesehen wurde bzw. voraussehbar war, sind die Erfahrungen des Angeklagten, insbesondere seine allgemeinen und speziellen Kenntnisse in bezug auf das Verkehrsgeschehen, zu berücksichtigen. Weiter ist zu beachten, ob er auf ein verkehrsgerechtes Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer vertrauen durfte.

Die Voraussicht bzw. Voraussehbarkeit eines Verkehrsunfalls braucht sich nicht auf den konkreten Ablauf und die Einzelheiten des Unfallgeschehens zu erstrecken.

5. Zur Durchführung der Beweisaufnahme

Zur Wahrheitsfeststellung sind insbesondere folgende Beweismittel zu nutzen;

- Tatortbefundsberichte,
- Unfallskizzen,
- technische Gutachten zum Zustand des Fahrzeugs,
- Gutachten über Bremswege und Geschwindigkeit,
- Protokolle über die Rekonstruktion des Unfallgeschehens,
- Feststellungen über den Grad alkoholischer Beeinträchtigung.

Diese Beweismittel sind erforderlichenfalls in der Beweisaufnahme durch Zeugen oder Sachverständige zu erläutern bzw. vervollkommen zu lassen.

Zu prüfen ist auch die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Besichtigung des Unfallorts bzw. einer Rekonstruktion des Verkehrsunfalls durch das Gericht. Sie ist dann vorzunehmen, wenn andere Beweismittel nicht ausreichen bzw. Zweifel in bezug auf den Hergang des Unfalls nicht anders ausgeräumt werden können. Dabei ist zu beachten,

- daß sie auf die für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entscheidenden Punkte begrenzt wird;
- daß sie unter möglichst gleichen Bedingungen erfolgt (Fahrzeugtyp, Jahreszeit, Tageszeit, Sicht- und Fahrbahnverhältnisse, Besetzung und Belastung des Fahrzeugs, z. B. wegen unterschiedlicher Stellung des Scheinwerfers, Ampelregelung zur Zeit des Unfalls).

Die festgestellten wesentlichen Fakten sind zu protokollieren.

II.

Zur Anwendung des § 200 StGB (Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit)

1. Die von jedem Fahrzeugführer im Interesse der Verkehrssicherheit geforderte dauernde Aufmerksamkeit und das schnelle Reagieren setzt seine uneingeschränkte Fahrtüchtigkeit voraus. Alkoholgenuß oder in ihrer Wirkung ähnliche Mittel schränken die Fähigkeit ein, Informationen aufzunehmen und sicher zu reagieren. Dies äußert sich z. B. in Reaktionsträgheit und Enthemmung. Das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß ist deshalb mit der Gefahr der Herbeiführung von schweren Verkehrsunfällen und bei ihrem Eintritt vielfach mit besonders schweren Folgen verbunden. Deshalb besteht ein gesetzliches Alkoholverbot für jeden Fahrzeugführer (§ 7 StVO).

2. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 1 Promille ist die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers erheblich beein-